

BEBAUUNGSPLAN

EV. NR.

MARKTGEMEINDE ST. GEORGEN AM WALDE

BPL 14

--

BEBAUUNGSPLAN NR. 14

M 1:1000

KLAUS

GRUNDLAGE: FLÄCHENWIDMUNGSPLAN NR. 3
ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 1

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
VOM

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

**BESCHLUSS
DES GEMEINDERATES**

AUFLAGE	VON	BIS	ZAHL	031-2-14-2015/Bu/Ge
	08. Okt. 2015	09. Nov. 2015	DATUM	11. Dez. 2015



RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER/IN

RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER/IN

**GENEHMIGUNG
DER OÖ. LANDESREGIERUNG**

KUNDMACHUNG

Amt der Oö. Landesregierung
RO-R- 503429/4 -2016



Dieser Plan wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom **07.01.2016** gemäß § 34 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. aufsichtsbehördlich genehmigt.

Für die Oö. Landesregierung
im Auftrag



KUNDMACHUNG	VOM	22.01.2016
ANSCHLAG	AM	22.01.2016
ABNAHME	AM	08.02.2016



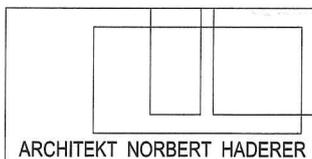
RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER/IN

**VERORDNUNGSPRÜFUNG
DER OÖ. LANDESREGIERUNG**

Amt der Oö. Landesregierung
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzwidrigkeit ergeben
Für die Oö. Landesregierung
im Auftrag

PLANVERFASSER/IN

NAME
ANSCHRIFT



Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH
4020 Linz Annagasse 2
fon 0732 / 78 10 28 fax -14
email office@haderer.or.at



(Handwritten signature)

Rundsiegel / Stempel

Linz

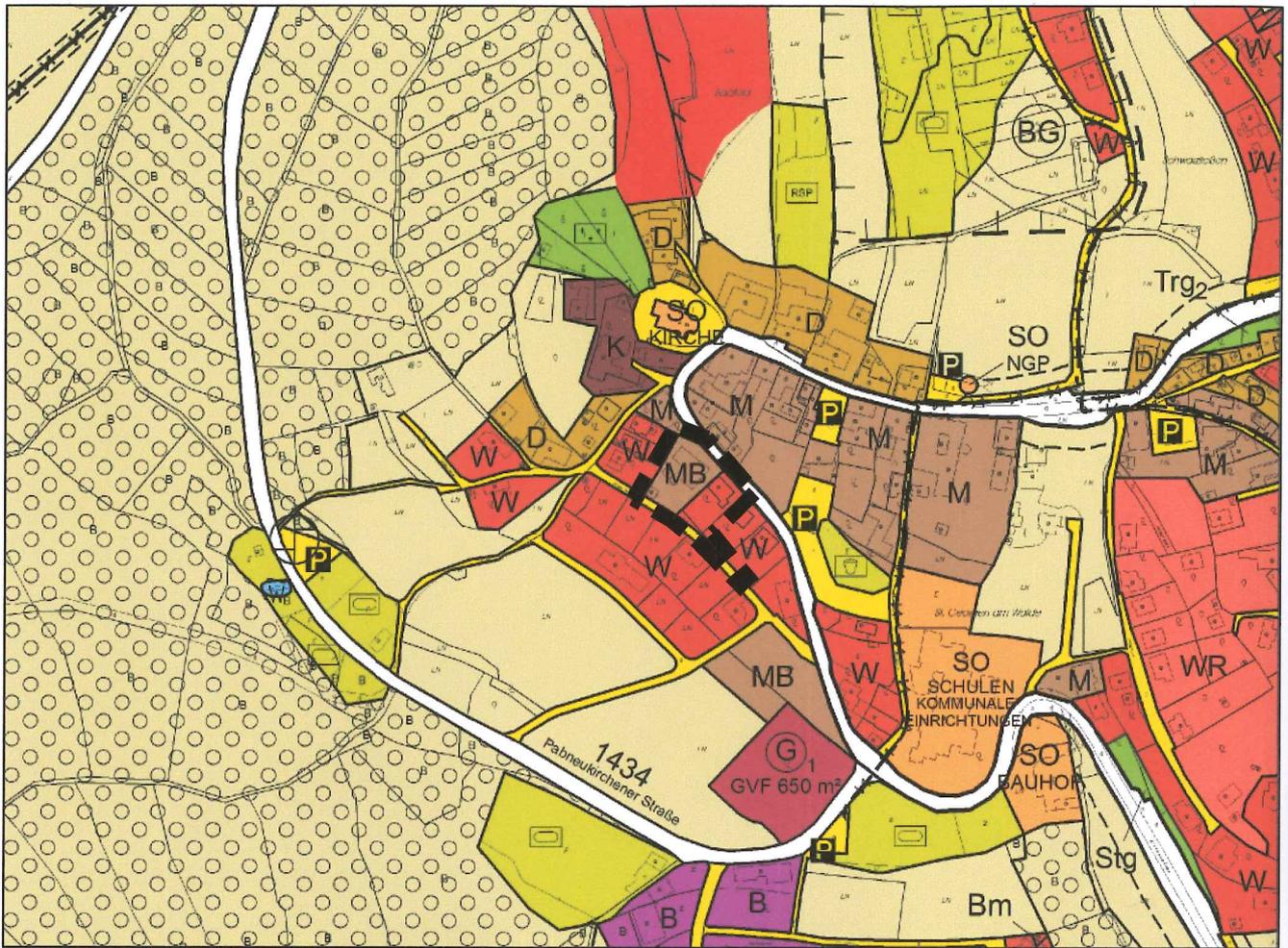
Ort

10. Juli 2015

Datum

Unterschrift

AUSZUG 1:5000 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN NR. 3



LEGENDE:

LEGENDE ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 14 - KLAUS

1. WIDMUNG



BAULAND - WOHNGEBIET



BAULAND - EINGESCHRÄNKTES GEMISCHTES BAUGEBIET

2. FLUCHTLINIEN



STRASSENFLUCHTLINIE



BAUFLUCHTLINIE MIT KOTIERUNG



GRENZLINIE



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG

3. GRUNDSTÜCKSGRENZEN



BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

4. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, GEBÄUDEHÖHE

- 0** OFFENE BAUWEISE
- s1** SONSTIGE BAUWEISE
DIE GEBÄUDE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE ERRICHTET WERDEN.
- II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

ANMERKUNG *): FOLGENDE ZUSÄTZLICHE GESCHOSSE BZW. AUSBAUTEN SIND ZULÄSSIG:
KELLERGESCHOSS UND AUSGEBAUTER DACHRAUM. DIE NUTZUNG DES KELLERGESCHOSSES AUCH FÜR WOHNZWECKE IST ZULÄSSIG.
TALSEITIG DÜRFEN DIE GEBÄUDE NUR MIT ZWEI GESCHOSSEN SICHTBAR SEIN.
ALLE ANGABEN BEZIEHEN SICH AUF DIE TALSEITIGE ANSICHT UND GELTEN AUCH FÜR GEBÄUDE MIT PULTDACH.

5. WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG

- (1) DIE WASSERVERSORGUNG IST DURCH ANSCHLUSS AN DAS WASSERLEITUNGSNETZ DER WASSERGENOSSENSCHAFT SICHER ZU STELLEN.
- (2) DIE ABWASSERBESEITIGUNG HAT DURCH DIE ORTSKANALISATION ZU ERFOLGEN.

6. VERKEHRSFLÄCHE

AS AUFSCHLIESSUNGSSTRASSE

7. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

■ ■ ■ GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES

8. NUTZUNGSSCHABLONE

BAULANDKATEGORIE	GEBÄUDEHÖHE (ANGABE DER VOLLGESCHOSSE, SIEHE DAZU ANMERKUNG IN PKT 4)
BAUWEISE	GESCHOSSFLÄCHENZAHL

9. SONSTIGES

BEI ERRICHTUNG EINER STÜTZMAUER AUF EINEM BAUPLATZ DARF DIE HÖHE VON 2,0 M NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
BEI TERRASSENARTIGER GARTENGESTALTUNG SIND MEHRERE STÜTZMAUERN ZULÄSSIG, WOBEI DIE GESAMTHÖHE VON 2,0 M NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN DARF. *)

NEBENGEBÄUDE UND KLEINGARAGEN MIT EINEM AUSMASS BIS MAX. 1/10 DER BAUPLATZFLÄCHE SIND AUCH AUSSERHALB DER FLUCHTLINIEN ZULÄSSIG.

AUF DEM NICHT EINGEFRIEDETEN STELLPLATZ VOR DER KLEINGARAGE DARF VERZICHTET WERDEN, WENN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE DIES ANGERATEN ERSCHEINEN LASSEN UND DAFÜR AN ANDERER STELLE DES BAUPLATZES EIN ENTSPRECHENDER ERSATZ EVENTUELL PARALLEL ZUR STRASSENACHSE GESCHAFFEN WIRD. *)

BEI DEN MIT *) GEKENNZEICHNETEN FESTLEGUNGEN HANDELT ES SICH UM SCHRIFTLICHE ERGÄNZUNGEN GEMÄSS § 5 (1) PZVO FÜR BEBAUUNGSPLÄNE IN DER GELTENDEN FASSUNG.

